



Gemeinde Dürmentingen

Vorhabenbezogener B-Plan „Sondergebiet Spitzäcker“ 1. Erweiterung:

Überplanung einer Streuobstwiese

21. Februar 2024



Vorhabenbezogener B-Plan „Sondergebiet Spitzäcker“ 1. Erweiterung:
Überplanung einer Streuobstwiese

21. Februar 2024

Auftraggeber: Bioenergie Hagmann GmbH & Co. KG
Ertinger Straße 7
88525 Dürmentingen

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie Grom
Vogelsangweg 22
88499 Altheim

Bearbeitung: Dipl.-Biologe Josef Grom

Anlass und Aufgabenstellung

Für die Erweiterung einer Biogasanlage wurde im Jahr 2012 der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Spitzäcker“ aufgestellt und eine 1.960 m² große Streuobstwiese als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme festgesetzt. Im Rahmen der „1. Erweiterung“ des Bebauungsplanes soll die Ausgleichsfläche nun überplant werden.

Ist-Zustand

Die festgesetzte Streuobstwiese wird überwiegend als Lagerplatz genutzt (Abb. 1). Es wurden lediglich 5 Obstbäume gepflanzt. Dabei handelt es sich um Nieder- bzw. Halbstämme, die erst wenige Jahre alt sind und sich in einem schlechten Pflege- und Erhaltungszustand befinden (Abb. 2). Die Bäume haben keinen qualifizierten Erziehungsschnitt erfahren. Es wurden keine Baumscheiben angelegt. Teilweise liegen die Wurzeln frei. Die Stämmchen weisen häufig Beschädigungen oder Einschnürungen durch unsachgemäßes Anbinden auf. Die Mittelachse ist teilweise verkümmert. Ein Bäumchen ist vermutlich abgestorben. Der Unterwuchs ist grasdominiert und weist zahlreiche offene Bodenstellen auf.

Entlang der Nordseite wurde eine Hecke aus Vogel-Kirsche, Hainbuche, Hasel, Liguster und Holunder gepflanzt.



Abb. 1: Streuobstwiese am 21.02.2024



Abb. 2: Einer von 5 gepflanzten Obstbäumen (21.02.2024)

Naturschutzrechtliche Beurteilung

Die Streuobstwiese stellt aus naturschutzrechtlicher Sicht einen nach § 33a NatSchG besonders geschützten Streuobstbestand dar. Die Umwandlung in eine andere Nutzungsart ist genehmigungspflichtig (§ 33a Abs. 2 NatSchG) und muss vorrangig durch eine Neupflanzung ausgeglichen werden (§ 33a Abs. 3 NatSchG). Da die Streuobstwiese aber de facto noch nicht hergestellt wurde und die Lage zwischen 2 Biogasanlagen als extrem ungünstig beurteilt werden muss, sollte eine Verlegung der Ausgleichsfläche angestrebt werden.

Als Ersatzstandort wurde eine Fläche auf Flst. 1766 projektiert (beim geplanten Waldkindergarten). Hier dürfen die Bäume aber nicht direkt am Waldrand liegen (Verschattung) und es muss ein entsprechender Timelag berücksichtigt werden.

Für eine gesunde und kräftige Kronenentwicklung von Obstbäumen ist v. a. in den ersten 5 bis 10 Jahren eine fachgerechte Pflege unerlässlich. Aber auch danach müssen Obstbäume zur Erhaltung ihrer ökologischen Bedeutung ein Mindestmaß an Pflege bekommen. Bei Abgang sind

die Bäume entsprechend zu ersetzen. Es dürfen nur Hochstämme verwendet, da diese ökologisch hochwertiger sind. Geeignete Sorten sind z. B. der Information der Obst- und Gartenbauakademie Biberach „Alte Obstsorten“ zu entnehmen. Es ist ein artenreicher Unterwuchs zu entwickeln, der erst ab Juni gemäht werden darf.